

Die Debatte über diesen Gegenstand erörterte im Allgemeinen die längst vorgebrachten Gründe für und gegen diese Maßregel. Von 2 Abgeordneten (Geistlichen) wurde die Nothwendigkeit dieser Abschaffung bestritten, etwa in folgender Weise: Es ist auffallend, daß man bei uns im Lande diesen Antrag einbringen konnte. Derselbe ist aus keinem Grunde gerechtfertigt. Man verweist auf andere Staaten: auf Frankreich, Belgien, als die vorgeschrittensten Staaten. Nun in Frankreich hat man nicht nur die Feiertage abgeschafft, sondern auch den Herrgott. Dann verweist man uns auf Belgien. Da ist allgemein bekannt, daß dort die Freimaurer das Regiment führen, und was diese thun, das soll uns nicht als Maßstab dienen. Dann verweist man auf die Schweiz. Wie es dort zugegangen ist in Bezug auf die Herabwürdigung der Feiertage weiß man auch. Es gibt dort reiche Fabrikanten, besonders protestantische, die die Regierung in der Gewalt haben und die es durchgesetzt haben, daß die Bischöfe in dieser Frage nachgeben mußten. Sie willigten aber besonders deshalb ein, weil in der Schweiz ein Theil der Bevölkerung protestantisch ist. Wir sind ein rein katholisches Land und wollen uns von andern nichts vorschreiben lassen.

Es heißt auch, die Feiertage seien eine Quelle der Armuth, abgesehen davon, daß dies der christl. Anschauung widerspricht, so wäre zu fragen, ob es z. B. in Frankreich, wo die Sonn- und Feiertage sogar abgeschafft werden, besser ist. Gerade dort hat die Regierung ihre Noth mit den Arbeitern, da hat man Arbeiter genug, aber zuwenig Arbeit. Man sagt auch bei uns erfordere es die nöthige Arbeit, daß ein Theil der Feiertage abgeschafft werde. Und doch schicken wir jährlich noch eine große Menge junger Leute in die Fremde. Auch dort hören wir nicht über Mangel an Arbeitern, wohl aber über Mangel an Arbeit klagen. Dann hat man das Feiertagsleben ein müßiges genannt. Nun, wenn ich selbst an Sonn- und Feiertagen müßig gehe, so darf ich nicht also schließen auf andere. Es ist eine Verläumdung für unser gläubiges Volk. Unser Volk ist ein gläubiges, ihm gilt beten, sich mit dem Ewigen beschäftigen auch für Arbeit und zwar für eine sehr nützliche. Endlich glauben wir, daß, wenn der Landtag diesen Antrag annimmt: das Volk sagen wird: Meine Herren wir haben Sie gewählt um weise Gesetze zu geben, den Wohlstand des Landes zu fördern, nicht aber, uns die Feiertage zu nehmen.

Dem entgegen nun andere Abgeordnete, daß es doch wohl einleuchte, wie man in 6 Tagen mehr zu arbeiten vermöge als in 4. Es gebe ein Gebot des Herrn: Du sollst im Schweiße deines Angesichts dein Brod essen, d. h. du sollst arbeiten und essen. Nun, die Ansicht welche sich in vorliegendem Antrage ausspreche heißt: man wolle mehr arbeiten um essen zu können. Die Arbeit ist eine Pflicht — sie ist eine Tugend, sie macht den Menschen erst zu dem was er ist — der Wilde arbeitet nicht. Die Arbeit ist aber auch ein Recht. Es kann Jeder fordern, laßt' mich arbeiten, damit ich essen kann. Und es heißt: wer nicht arbeitet, der soll nicht essen. Es ist also nichts irreligiöses wenn wir unseren

geistlichen Behörden erklären: wir haben zu wenig zu essen, darum laßt' uns mehr arbeiten. Gerade die Herren Geistlichen wissen, wie sehr in einzelnen Gemeinden unseres Landes die Zahl der Esser zunimmt, und wie sehr die Quellen der Nahrung dem gegenüber zurückbleiben. Man hat hier nicht gesagt, daß die Feiertage an und für sich Faulentage seien.

Viechtenstein und Bisthum Chur.

Die „Ligia grischa“ vom Bündnerlande stellt in Nr. 39 ihres Blattes ihre Beobachtungen über den Areopag der höhern Würdenträger im Bisthume Chur an und beklagt dabei namentlich, daß bei Vertheilung dieser Würden verschiedene Landestheile Bündens nicht genug berücksichtigt werden, indem das kleine katholische Thal von Oberhalbstein 2 residirende und 4 nichtresidirende Domherren aufzuweisen habe. Gegen solche und ähnliche Beobachtungen der „Ligia grischa“ hätten wir sicher nichts einzuwenden gehabt, wenn sie nur nicht in der allzu ängstlichen Fürsorge für ihren eigenen Herd auswärtige Landestheile, die schon vor der ligia grischa in Truns und seither immer zum Bisthume Chur gehörten, als Stiefkinder bezeichnet hätte. — Sie stellt nämlich, wie wir hören, das Fürstenthum Viechtenstein in gleiche Kategorie mit den Urkantonen, die seit ihrer Trennung vom Bisthume Basel unter die Administration des Bisthumes Chur kamen und theilweise nur provisorisch sich demselben angeschlossen.

Das Fürstenthum Viechtenstein ist aber von der Wiege aus ein integrierender Theil des Bisthums Chur und mit den Landestheilen Bündens kirchlich ebensogut verschwistert, wie politisch in Chur-Rhätien's Vorzeit, was man aus den geschichtlichen Gemälden unseres sel. Mentors Rekt. Kaiser ersehen kann, und ist in tiefster Ergebenheit bis auf den heutigen Tag demselben treu geblieben. Doch der „Ligia grischa“ ist erwähnter Irrthum leicht zu verzeihen, da dort im Lande die höheren und höchsten Behörden kaum zu wissen scheinen, daß das Fürstenthum Viechtenstein ebenso gute Ansprüche als Bünden auf das Bisthum Chur hat. Oder wie wäre es denn möglich, daß von der Reformation an bis auf unsere Zeit bezüglich der Verwaltung des Bisthumes und der Berechtigungen seiner Würdenträger Verordnungen gemacht wurden, zu deren Verathung Viechtenstein weder eingeladen noch berücksichtigt wurde?

So soll z. B., um das Frühere zu übergehen, in letzter Zeit das corpus catholicum sich das Recht angemacht haben, der bischöfl. und Seminar-Verwaltung zuzumuthen, alle Kapitalien, die im Auslande liegen, einzuziehen und nur im Inlande anzulegen.

Solche und ähnliche Uebergriffe müssen die Leiter des Fürstenthums Viechtenstein nothwendiger Weise auf den Gedanken bringen, noch zur rechten Zeit für das eigene Land und dessen Interessen zu sorgen und das, was noch vom Bisthume Chur im Lande sich vorfindet, als unablässig zu erklären, damit man nicht von heute auf morgen in den Fall komme, die bittere Erfahrung machen zu müssen, daß man, nachdem man seiner recht